

Stand 2010-06-01

SATZUNG

der

Österreichischen Gesellschaft für Internistische und Allgemeine Intensivmedizin und Notfallmedizin

ZVR-Zahl 978014586

Artikel 1: Name und Sitz der Gesellschaft

Die Gesellschaft führt den Namen: "Österreichische Gesellschaft für internistische und allgemeine Intensivmedizin und Notfallmedizin" (ÖGIAIN) und hat ihren Sitz in Wien.

Artikel 2: Zweck der Gesellschaft

Der Zweck der Gesellschaft ist es, das Fach internistische Intensivmedizin und die Intensivmedizin im Allgemeinen sowie die Notfallmedizin in gemeinnütziger Weise in allen Belangen (Forschungsprojekte, Publikationen, Aus- und Weiterbildung) zu fördern.

Artikel 3: Materielle Mittel zur Erreichung des Zweckes

Die materiellen Mittel werden aus Mitgliedsbeiträgen, sowie freiwilligen Spenden und Subventionen, aufgebracht.

Artikel 4: Arten der Mitgliedschaft, Austritt und Ausschluss aus der Gesellschaft

Absatz 1: Als Mitglieder können aufgenommen werden:

- a) **Ordentliche Mitglieder.** Alle am Gebiete der Intensivmedizin und Notfallmedizin interessierten Ärzte.
- b) **Außerordentliche Mitglieder.** Akademiker anderer Fachgebiete, die an der Mitarbeit für die in Artikel 2 bezeichneten Ziele interessiert sind, soweit für sie die Möglichkeit der ordentlichen Mitgliedschaft nicht besteht. Als außerordentliche Mitglieder können auch nicht graduierte Personen intensivmedizinisch interessierter Berufsgruppen (Mitglieder des Gesundheits- und Krankenpflegeberufs) aufgenommen werden.
- c) **Fördernde Mitglieder.** Physische und juristische Personen, die sich um die Förderung der in Artikel 2 bezeichneten Ziele verdient gemacht haben, soweit für sie die Möglichkeit der ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedschaft nicht besteht

- d) **Korrespondierende Mitglieder.** Verdiente ausländische IntensivmedizinerInnen und NotfallmedizinerInnen können vom Vorstand über schriftlichen Antrag zum korrespondierenden Mitglied ernannt werden. Der Antrag kann von jedem ordentlichen Mitglied gestellt werden.
- e) **Ehrenmitglieder.** Verdiente Mitglieder der Gesellschaft können vom Vorstand über schriftlichen Antrag zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Der Antrag kann von jedem ordentlichen Mitglied gestellt werden.

Absatz 2: Die Mitglieder haben das Recht, jederzeit nach vorausgegangener sechsmonatiger Kündigungszeit, aus der Gesellschaft auszutreten.

Absatz 3: Die Mitglieder können aus der Gesellschaft ausgeschlossen werden, falls der Vorstand mit Zweidrittelmehrheit dies beschließt. Dieser Vorstandsbeschluss kann innerhalb von 60 Tagen vom Ausgeschlossenen mittels Einspruches angefochten werden. Über den Einspruch entscheidet die Generalversammlung.

Absatz 4: Im Falle der Nichtzahlung der Mitgliedsbeiträge durch 3 Jahre erlischt die Mitgliedschaft automatisch. Die Mitgliedschaft endet auch durch den Tod bei physischen und die Beendigung der Rechtspersönlichkeit bei juristischen Personen.

Artikel 5: Aufnahme von Mitgliedern

Die Anmeldung zur Aufnahme erfolgt bis zur Konstituierung der Gesellschaft beim Proponentenkomitee, nach der Konstituierung beim Vorstand der Gesellschaft. Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit über das Aufnahmeansuchen. Er ist berechtigt, die Aufnahme ohne Begründung abzulehnen. Eine Berufung gegen eine Ablehnung ist nicht statthaft.

Artikel 6: Pflichten und Rechte der Mitglieder

Die Mitglieder haben jährlich Mitgliedsbeiträge nach Maßgabe der Bestimmung des Artikels 16 zu leisten. Alle Mitglieder sind verpflichtet, den Zweck der Gesellschaft nach Kräften zu fördern.

Alle Mitglieder sind berechtigt, an der Generalversammlung und an allen Veranstaltungen der Gesellschaft teilzunehmen.

Alle ordentlichen Mitglieder, außerordentlichen Mitglieder, fördernden Mitglieder und Ehrenmitglieder haben in der Generalversammlung das aktive Wahlrecht. Das passive Wahlrecht für Vorstandsfunktionen haben nur internistische IntensivmedizinerInnen (FachärztInnen für Innere Medizin mit Additivfach Intensivmedizin, siehe Artikel 9).

Artikel 7: Verwaltung der Gesellschaft

Die Verwaltung der Gesellschaft wird besorgt durch a)

- die Generalversammlung
- b) den Vorstand
- c) den erweiterten Vorstand d)
- das Schiedsgericht
- e) die Revisoren

Artikel 8: Generalversammlung, deren Obliegenheiten und Geschäftsordnung

Absatz 1: Zur Generalversammlung sind alle Mitglieder der Gesellschaft einzuladen. Stimmberechtigt sind alle ordentlichen Mitglieder, außerordentlichen Mitglieder, fördernden Mitglieder und Ehrenmitglieder. Die Generalversammlung wird alle 3 Jahre einmal abgehalten. Dieses Intervall kann durch Beschluss der Generalversammlung variiert werden.

Auf Antrag von mehr als einem Drittel der ordentlichen Mitglieder, oder über Beschluss des Vorstandes, muss eine außerordentliche Generalversammlung einberufen werden. Die Generalversammlung ist dann beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der ordentlichen Mitglieder anwesend ist. Sollte diese Zahl eine Viertelstunde nach der angesetzten und regulär mitgeteilten Eröffnungszeit nicht erreicht sein, dann können sich die anwesenden Personen auf Antrag, der von einer Mehrheit von zwei Dritteln der Anwesenden gutgeheißen wird, zu einer voll beschlussfähigen Generalversammlung konstituieren.

Alle Wahlen und Beschlüsse erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit, sofern die Statuten nichts anderes vorsehen.
Die Einladung zu Generalversammlung kann auch auf elektronischem Weg (Fax, E-Mail, etc.) erfolgen.

Absatz 2: Der Generalversammlung obliegen:

- a) Die Abnahme des Protokolls der letzten Generalversammlung, des Rechnungsberichtes, des Revisionsberichtes sowie des Berichtes des Präsidenten und des Sekretärs.
- b) Die Festsetzung der durch die Mitglieder zu zahlenden Jahresbeiträge, sowie der Fälligkeitstermine.
- c) Die Wahl von zwei Revisoren.
- d) Die Behandlung von Anträgen des Vorstandes oder der Mitglieder, die mindestens 14 Tage im voraus dem Sekretär eingereicht wurden.
- e) Die Behandlung von Einsprüchen betreffend Ausschluss. f) Die Abänderung der Vereinsstatuten.
- g) Die Auflösung der Gesellschaft.
- h) Die Wahl des Vorstandes unter Bezeichnung des Präsidenten, der zwei Vizepräsidenten, des Sekretärs und des Kassiers.

Für die Beschlüsse ist für die Punkte e), f) und g) eine Dreiviertelmehrheit, für die übrigen Punkte eine einfache Mehrheit sämtlicher stimmberechtigter Mitglieder der Generalversammlung erforderlich.

Artikel 9: Vorstand

Absatz 1: Der Vorstand setzt sich aus einem Präsidenten, zwei Stellvertretern des Präsidenten, dem Sekretär und dem Kassier zusammen.

Im Falle des Ausscheidens eines gewählten Vorstandsmitgliedes durch Tod, Zurücklegung der Funktion oder andere Gründe, erfolgt eine Zuwahl für diese Funktion durch den erweiterten Vorstand.

Absatz 2: Der Vorstand wird durch die Generalversammlung gewählt. Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt auf Vorschlag des erweiterten Vorstandes aus den Reihen der ordentlichen Mitglieder mit abgeschlossener Ausbildung in internistischer Intensivmedizin (Facharztausbildung in Innerer Medizin und Additivfachausbildung Intensivmedizin). Der Präsident und die beiden Vizepräsidenten werden durch die Generalversammlung alle 3 Jahre gewählt. Die Wahl des Sekretärs und des Kassiers erfolgt ebenfalls alle 3 Jahre. Die Wiederwahl eines Vorstandsmitgliedes ist möglich.

Artikel 10: Obliegenheiten und Geschäftsordnung des Vorstandes

Absatz 1: Dem Vorstand obliegt:

- a) Die Vorbereitung und Einberufung der Generalversammlung. b) Die Entscheidung über Beitrittsgesuche.
- c) Die Bestellung des wissenschaftlichen Beirates. d) Die Ausarbeitung des Budgets.
- e) Die Erstellung von Arbeits- und Rechnungsberichten für die Generalversammlung.
- f) Die Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern.
- g) Die Aufstellung der eigenen Geschäftsordnung im Rahmen der Statuten.
- h) Die Erledigung aller Funktionen, die die Statuten keinem anderen Organ der Gesellschaft zugewiesen haben.
- i) Die termingerechte Kommunikation mit der Vereinsbehörde.
- j) Die ordnungsgemäße Anlage und Verwaltung des Vereinsvermögens.
- k) Die Bestellung und Entsendung von Vertretern zu Kooperationsverhandlungen mit anderen intensivmedizinischen Fachgesellschaften.

Absatz 2: Mindestens einmal im Jahr hat auf Einladung des Präsidenten eine Vorstandssitzung zu erfolgen. Auf Antrag von mindestens einem Drittel der Vorstandsmitglieder muss der Präsident eine Vorstandssitzung einberufen.

Absatz 3: Der Vorstand ist bei Anwesenheit von mindestens vier Mitgliedern beschlussfähig und fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit dirimiert der Präsident oder in seiner Abwesenheit ein von ihm bestimmter Vizepräsident. Eine Stimmdelegation ist nur für ein einziges Vorstandsmitglied möglich.

Absatz 4: Ausfertigungen und Bekanntmachungen der Gesellschaft müssen vom Präsidenten unterzeichnet und vom Sekretär mitgefertigt sein.

Die gesamte Korrespondenz der Gesellschaft kann auch auf elektronischem Weg (Fax, E-Mail, etc.) erfolgen.

Artikel 11: Agenden der Vorstandsmitglieder

Absatz 1: Der Präsident und in dessen Verhinderung einer seiner Stellvertreter, oder ein anderes vom Präsidenten schriftlich beauftragtes Vorstandsmitglied, vertritt die Gesellschaft nach außen gegenüber den Behörden und dritten Personen. Er vollzieht die Beschlüsse der Generalversammlung und des Vorstandes, er beruft die Sitzungen des Vorstandes ein und führt den Vorsitz.

Absatz 2: Dem Sekretär obliegen:
Die Vorbereitungen aller Tagungen des Vorstandes, die Erledigung aller ihm von der Generalversammlung und dem Vorstand zugewiesenen Arbeiten und die Erstellung wissenschaftlicher und administrativer Berichte an den Vorstand und an die Mitglieder.

Absatz 3: Der Kassier veranlasst die Verbuchung der Einnahmen und Ausgaben des Vereines.

Artikel 12: Der wissenschaftliche Beirat

Absatz 1: Der wissenschaftliche Beirat setzt sich aus ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern der Gesellschaft zusammen. Die Beiratsmitglieder sollten besondere Qualifikationen für die Intensivmedizin mitbringen
Eine Zahl von 20 Mitgliedern soll nicht überschritten werden.

Absatz 2: Die Mitglieder des wissenschaftlichen Beirates werden vom Vorstand mit einfacher Mehrheit bestellt. Die Bestellung erfolgt auf 3 Jahre. Eine Wiederbestellung ist möglich.

Absatz 3: Die Mitglieder des wissenschaftlichen Beirates beraten den Vorstand und die Generalversammlung in allen wissenschaftlichen und organisatorischen Fragen ihrer Spezialdisziplinen. Der Vorstand kann Mitglieder des wissenschaftlichen Beirates mit der Bearbeitung wissenschaftlicher Probleme betrauen.

Artikel 13: Erweiterter Vorstand

Absatz 1: Der erweiterte Vorstand setzt sich aus den Mitgliedern des Vorstandes, des wissenschaftlichen Beirates und den korrespondierenden Mitgliedern zusammen. Auf Beschluss des Vorstandes können weitere ordentliche oder außerordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder der Gesellschaft für spezielle Aufgabenbereiche und Anlässe in den erweiterten Vorstand kooptiert werden.

Absatz 2: Mindestens einmal im Jahr hat auf Einladung des Präsidenten eine Sitzung des erweiterten Vorstandes zu erfolgen. Auf Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder des erweiterten Vorstandes muss der Präsident eine Sitzung einberufen.

Absatz 3: Der erweiterte Vorstand ist bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte seiner Mitglieder, wovon mindesten drei Mitglieder des Vorstandes sein müssen, beschlussfähig. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit dirimiert der Präsident oder - in seiner Abwesenheit - ein von ihm bestimmtes Mitglied des Vorstandes.

Absatz 4: Dem erweiterten Vorstand obliegt:

- a) Die Ausarbeitung des Vorschlages für die Wahl der Vorstandsmitglieder (Artikel 9 Abs.2).
- b) Die Zuwahl eines gewählten Vorstandsmitgliedes im Falle seines Ausscheidens (Artikel 9 Abs.1).
- c) Die Ausarbeitung der Arbeitsrichtlinien der Gesellschaft.
- d) Die Beschlussfassung über die Abhaltung von Tagungen und Fortbildungsveranstaltungen, sowie die Ausarbeitung der Programme.

Artikel 14: Aufgaben der Revisoren

Den Revisoren obliegt die laufende Geschäftskontrolle und die Überprüfung des Rechnungsabschlusses. Sie haben der Generalversammlung über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten.

Artikel 15: Schiedsgericht

In allen Streitigkeiten aus dem Vereinsverhältnis sowohl zwischen dem Vorstand und den einzelnen Mitgliedern, als auch zwischen den Letzteren untereinander, entscheidet endgültig das Schiedsgericht. Das Schiedsgericht wird in der Weise zusammengesetzt, dass jeder Streitteil zwei ordentliche Mitglieder zu Schiedsrichtern wählt, welche ein fünftes ordentliches Mitglied zum Obmanne des Schiedsgerichtes wählen.

Das Schiedsgericht entscheidet, ohne an bestimmte Normen gebunden zu sein, nach seinem besten Wissen und Gewissen und fasst seine Beschlüsse mit absoluter Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit dirimiert der Obmann. Kommt über die Wahl des Obmannes eine Einigung nicht zustande, so entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los.

Artikel 16: **Mitgliedsbeiträge**

Die Höhe der jährlichen Beiträge und die Fälligkeitstermine werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Generalversammlung beschlossen. Ehrenmitglieder, korrespondierende Mitglieder und pensionierte ordentliche bzw. außerordentliche Mitglieder sind von der Leistung der Mitgliedsbeiträge befreit.

Artikel 17: **Auflösung der Gesellschaft**

Die freiwillige Auflösung kann nur durch eine Dreiviertelmehrheit sämtlicher stimmberechtigter Mitglieder beschlossen werden.

Bei der Vermögensliquidation wird ein Aktivsaldo der Gesellschaft der Ärzte in Wien überwiesen. Ein Passivsaldo ist nach Maßgabe der Beitragspflicht durch die ordentlichen Mitglieder zu tragen.
Für die Durchführung der Liquidation ist der Vorstand verantwortlich.